

# Konzessionsbereitschaft

## Was muten sich (Langzeit-)Arbeitslose zu?

Nach den Hartz-Reformen setzt die Arbeitsmarktpolitik nun noch stärker als bisher darauf, die Eigeninitiative von Arbeitssuchenden zu fördern. Ein wesentliches Element dabei sind die weniger großzügigen Transferleistungen für Langzeitarbeitslose.

Hervorzuheben sind die Verkürzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes für ältere Arbeitslose von maximal 32 Monaten auf höchstens 18 Monate und die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe (Hartz IV). Dadurch mussten insbesondere Haushalte mit höherem Einkommen (vor der Arbeitslosigkeit) und Haushalte mit anzurechnendem Partnereinkommen Kürzungen bei den Transferleistungen hinnehmen.

Darüber hinaus enthält das SGB II striktere Bedingungen für den Bezug der Grundsicherung. Insbesondere im Vergleich zur früheren Arbeitslosenhilfe soll die Verfügbarkeit genauer überprüft, sollen Eigenbemühungen und aktive Mitwirkung der Leistungsempfänger stärker eingefordert werden. Auch sollen eine wesentlich höhere Kontaktdichte erreicht sowie Pflichtverletzungen konsequenter sanktioniert werden.



All dies zielt vor allem auf eine Intensivierung der Arbeitsplatzsuche. Es beruht auf der Annahme, dass dem Suchverhalten von Arbeitslosen eine entscheidende Rolle bei der Beendigung der Arbeitslosigkeit zukommt. Für den Erfolg der Suchbemühungen von Arbeitslosen ist von großer Bedeutung, was ihnen im Falle des Bezugs von Transferleistungen zugemutet wird und was sie sich selbst zumuten.

Es geht also im Kern um die Konzessionsbereitschaft der Arbeitslosen. Sie kann sich auf ganz verschiedene Aspekte beziehen, wie

- den Verbleib im ausgeübten Beruf,
- die Lage oder Länge der Arbeitszeit,
- die Länge der Wegstrecke zum Arbeitsplatz bis hin zum Umzug sowie
- Lohneinbußen im Vergleich zur früheren Beschäftigung.

### Das Konzept des Reservationslohns

Das Konzept des Anspruchs- oder Reservationslohns stammt aus der ökonomischen Suchtheorie. Danach

maximieren Arbeitslose bei der Suche nach einer neuen Beschäftigung ihren Nutzen, indem sie die Kosten und Erträge von faktischen und potentiellen Lohnofferten gegenüberstellen. Wird eine Stelle abgelehnt, bei der der Lohn über dem Niveau der Transferleistung liegt, sind damit Kosten in Höhe der Differenz von Verdienstaufschlägen und Transferzahlungen bei Arbeitslosigkeit verbunden, bis eine alternative Beschäftigung gefunden ist.

Der potentielle Ertrag eines abgelehnten Beschäftigungsangebotes besteht darin, dass bei einer späteren Lohnofferte möglicherweise ein höheres Einkommen realisiert werden kann. Nimmt der Arbeitslose das Jobangebot an, hat er zwar kurzfristig einen über die Transferleistung hinaus gehenden Verdienst, verzichtet aber auf potentiell höhere Einkommen bei fortgesetzter Suche.

Der Reservationslohn ist dann der Lohn, bei dem ein Arbeitssuchender gerade bereit ist, ein Jobangebot anzunehmen. Seine Höhe hängt zunächst von der Wahrscheinlichkeit ab, mit der der Arbeitslose überhaupt eine Jobofferte erhält. Diese ist wiederum abhängig vom Arbeitskräftebedarf auf gesamtwirtschaftlicher Ebene und der Nachfrage nach Arbeitskräften in regionalen und berufsfachlichen Teilarbeitsmärkten.

Außerdem steigt der Anteil höherer Löhne unter den Angeboten mit der tatsächlichen oder vermuteten Produktivität des Arbeitslosen. Weitere wichtige Bestimmungsgrößen für den Reservationslohn sind die Qualifikation des Arbeitslosen und der letzte Lohn vor Arbeitslosigkeit. Schließlich spielt die Höhe der Transferleistungen bei Arbeitslosigkeit eine wichtige Rolle. Denn unter sonst gleichen Bedingungen wird dadurch bestimmt, wie hoch das entgangene Einkommen bei weiterer Suche ausfallen wird.

### Die dynamische Komponente

Dies ist aber nur die halbe, weil statische Geschichte: Hinzu kommt – gerade mit Blick auf die Situation von Arbeitslosen – eine dynamische Komponente: Je länger Transferleistungen in Anspruch genommen werden, desto mehr fachliche und soziale Qualifikationen gehen nämlich verloren. Das Risiko einer „Transferkarriere“ wächst. Dagegen hilft nur eines: Arbeit. Selbst die Aufnahme eines

niedrig entlohnten Arbeitsverhältnisses kann zum Sprungbrett werden, wenn jemand – anders als bei fortdauernder Arbeitslosigkeit – durch einen Wechsel von Arbeitsplatz zu Arbeitsplatz seine Marktchancen erhöht.

Aus diesen theoretisch-konzeptionellen Überlegungen folgt: Je höher der Reservationslohn im Vergleich zur Transferleistung ist und je niedriger die Wahrscheinlichkeit, ihn zu bekommen, desto weniger lohnt sich die Suche und desto länger dauert sie in der Regel. Deshalb ist die Höhe des Reservationslohns zumindest eine für die Erklärung der Persistenz von Arbeitslosigkeit relevante Größe.

### **Empirische Ergebnisse vor „Hartz“**

Für Deutschland vor den Hartz-Reformen liegen einige empirische Untersuchungen zu Anspruchslöhnen vor, die sich auf Auswertungen des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) stützen. So lagen nach B. Christensen die Anspruchslöhne der Arbeitslosen im Mittel um 10 Prozent über ihren Löhnen vor Arbeitslosigkeit. Besonders bemerkenswert ist dabei, dass der Reservationslohn nur unwesentlich mit der Dauer der Arbeitslosigkeit gesunken war. Dies sind Hinweise auf eine weitgehende Stabilität des Reservationslohnes von Arbeitslosen, obwohl ihre Wiederbeschäftigungschancen mit der Dauer der Arbeitslosigkeit sinken.

Danach ist weiterhin diese Konzessionsbereitschaft nicht über alle Gruppen gleich verteilt. Sie ist im Westen Deutschlands tendenziell höher als im Osten. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass im Westen das Lohnniveau vor Arbeitslosigkeit im Durchschnitt höher liegt als im Osten und daher ein größerer Spielraum für Abschlüsse besteht. Zudem steigt die Konzessionsbereitschaft mit dem Einkommen vor Arbeitslosigkeit.

Geringverdiener erwarten einen vergleichsweise hohen Aufschlag, Höherverdiener nehmen dagegen durchaus Abschlüsse in Kauf. Dies ist kompatibel mit den Ergebnissen aus der Arbeitslosenuntersuchung des IAB, bei der ein nicht zu vernachlässigender Teil der Befragten angegeben hatte, dass man zu Lohnzugeständnissen bereit sei.

### **Was sich durch „Hartz“ geändert hat**

Die umfassenden Untersuchungen von Christensen bezogen sich auf das Jahr 2000 und damit auf den Zeitraum vor den Hartz-Reformen. Durch die Reformen haben sich weitreichende Veränderungen bei den Transferleistungen ergeben. Von besonderem Interesse sind hier die Konsequenzen der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe.

Simulationsrechnungen des IAB haben gezeigt, dass ein Sechstel der ehemaligen Arbeitslosenhilfeempfänger (ALHI) wegen der stärkeren Anrechnung von Partnerinkommen nicht mehr bedürftig ist und keine ALG-II-Leistungen mehr erhält. Bei denen, die weiterhin bedürftig sind, verteilen sich Gewinner und Verlierer recht gleichmäßig. Höhere regelmäßige Leistungen ergeben sich bei ehemaligen Empfängern der Sozialhilfe (SOHI) wegen der stärkeren Pauschalierung. Dies gilt auch für ehemalige ALHI-Empfänger mit niedrigem Anspruch, die weder Wohngeld noch aufstockende Sozialhilfe beantragt hatten.

Geringere Leistungen beziehen dagegen ehemalige Arbeitslosenhilfeempfänger mit vormals hohem Anspruch (durch den letzten Lohn vor Arbeitslosigkeit) oder mit stärkerer Anrechnung von Einkommen. Gewinner (Verlierer) der Reform finden sich eher im Westen (im Osten), bei den Männern (Frauen), den Jüngeren (Älteren) und bei den Alleinerziehenden sowie Paaren mit Kindern (Alleinstehenden und kinderlosen Paaren).

Mit der Einführung des SGB II haben sich zudem die Bedingungen für den Bezug der Transferleistungen verändert. Grundsicherungsempfänger haben weit gehende Mitwirkungspflichten, die Schwellen der Zumutbarkeit bei einer neuen Beschäftigung sind gesunken, Pflichtverletzungen werden stärker geahndet. Die Verbindlichkeit der Anstrengungen auf beiden Seiten sollen Eingliederungsvereinbarungen erhöhen, die nach jeweils sechs Monaten erneuert werden. Für ALG-II-Bezieher gibt es überhaupt keinen Qualifikations- oder Lohnschutz mehr. Eine Arbeit bis zu 30 Prozent unter Tariflohn oder dem ortsüblichen Entgelt ist zumutbar. Dies gilt selbst dann, wenn die Arbeit nicht zur vollständigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit führt.

Von daher ist die Grundsicherung – anders als häufig behauptet – nur bedingt als impliziter Mindestlohn zu betrachten. Dies gilt umso weniger, je mehr die Aufnahme einer niedrig entlohnten Beschäftigung eingefordert wird. Auch die Sanktionen bei Pflichtverletzungen wurden verschärft.

Nun ist zu fragen, ob sich durch diese Regelungen und ihre Umsetzung die Konzessionsbereitschaft von Arbeitslosen wesentlich geändert hat. Ist doch zu vermuten, dass wegen der Arbeitsmarktreformen die Reservationslöhne sinken, wodurch sich die Übergänge von der Arbeitslosigkeit in die Erwerbstätigkeit beschleunigen könnten.

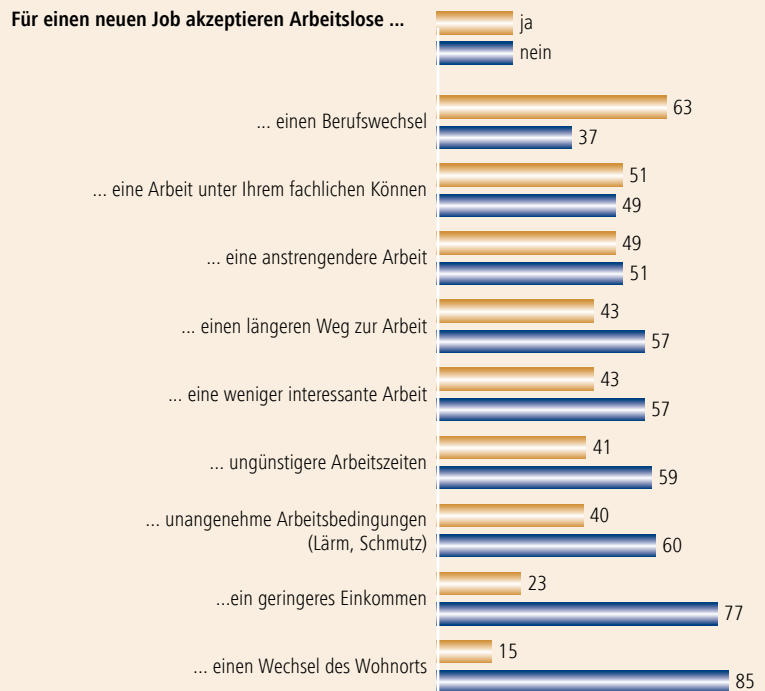
### Die allgemeine Konzessionsbereitschaft

„Was muten sich Arbeitslose zu“? Diese Frage bezieht sich zunächst auf die Konzessionsbereitschaft insgesamt. Was würden Arbeitslose also für einen neuen Job in Kauf nehmen? Bereits im Jahr 2000 ging das IAB in seiner „Befragung zur Struktur der Arbeitslosigkeit“ auch diesen Fragen nach. Damals wurden die Arbeitslosen nach acht Dimensionen ihrer Konzessionsbereitschaft gefragt und konnten dabei in drei Stufen „würde ich ohne weiteres in Kauf nehmen“, „...ungern in Kauf nehmen“ und „...auf keinen Fall in Kauf nehmen“ antworten. Die gleiche Frage wurde in der Querschnittsbefragung 2005 an die SGB-II-Klientel gestellt.

Die untersuchten Gruppen unterscheiden sich mit hin beträchtlich (alle Arbeitslosen gegenüber vorwiegend Langzeitarbeitslosen). Gleichwohl ähneln sich die Ergebnisse sehr: Am ehesten wären Arbeitslose bereit, für einen neuen Job den Beruf zu wechseln (etwa 60 Prozent Zustimmung in beiden Befragungen). Einen Wohnortwechsel wollen dagegen nur die wenigsten in Kauf nehmen. Auch ein geringeres Einkommen als im letzten Job würden hier nach nur wenige Arbeitslose akzeptieren. In der aktuellen Befragung geben 23 Prozent an, ein geringeres Einkommen ohne weiteres in Kauf zu nehmen (Langzeitarbeitslosenbefragung 2000: 19 Prozent).

Abbildung 1

### Konzessionsbereitschaft von erwerbstätigen Hilfebedürftigen – in Prozent



Quelle: „Lebenssituation und Soziale Sicherung“ (2005/06); eigene Darstellung. Sie bezieht sich auf Personen, die entweder zum Befragungszeitpunkt oder zumindest schon einmal erwerbstätig waren.

©IAB

### Konzessionsbereitschaft beim Lohn

Über die reine Bekundung der Konzessionsbereitschaft hinaus enthält die Querschnittsbefragung 2005 weitere detaillierte Fragen zur Konzessionsbereitschaft beim Einkommen. Insbesondere wurde gefragt, zu welchem Nettomonatslohn man gerade noch bereit wäre, eine Beschäftigung aufzunehmen. Die Frage zum Reservationslohn in der Erhebung lautet: „Wie hoch müsste Ihr Nettomonatslohn mindestens sein, damit Sie noch bereit wären, dafür zu arbeiten?“ (Angaben in Euro pro Monat). Um Verzerrungen durch unterschiedliche Arbeitszeitvorstellungen auszuschließen, wurden daraus jeweils die Reservationslöhne auf Stundenbasis berechnet.

Abbildung 2

### Durchschnittlicher Reservationslohn nach Erwerbstätigkeit des Partners\* der Zielperson\*\* – Nettolohn in Euro pro Stunde



Quelle: „Lebenssituation und Soziale Sicherung“ (2005/06); eigene Darstellung.

\* Es werden auch nicht im Haushalt lebende Partner einbezogen.

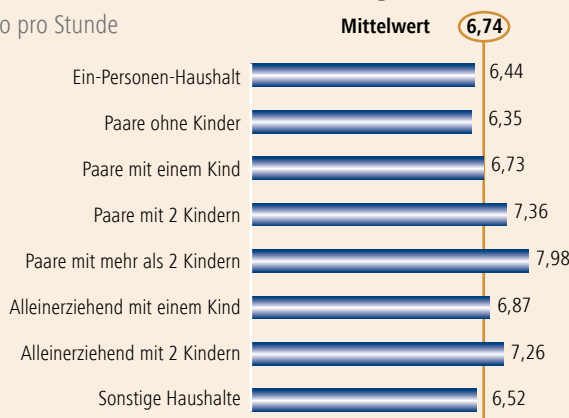
\*\* Sie bezieht sich auf Personen, die entweder zum Befragungszeitpunkt erwerbstätig waren oder zumindest irgendwann einmal.

©IAB

Abbildung 3

### Durchschnittlicher Reservationslohn nach Haushaltgröße

– Nettolohn in Euro pro Stunde



Quelle: „Lebenssituation und Soziale Sicherung“ (2005/06); eigene Berechnungen.

©IAB

Betrachtet man die Höhe des durchschnittlichen Reservationslohns auf Stundenbasis für die gesamte Gruppe (vgl. Abb. 2), so liegt er mit knapp € 6,80 in dem für diesen Kreis potenziell auch erreichbaren Niedriglohnsegment. Dies entspricht in etwa einem Nettomonatslohn von durchschnittlich € 1.088. Zum Vergleich: Die von Christensen untersuchten Arbeitslosen aus dem SOEP gaben im Durchschnitt einen Reservationslohn von DM 2425 (€ 1240) an.

### Einflussfaktoren

Ob ein SGB-II-Hilfebedürftiger zum Zeitpunkt der Befragung erwerbstätig ist (27 Prozent der untersuchten Personen), hat kaum Auswirkungen auf seine Angaben über den Reservationslohn. Aktuell Erwerbstätige geben im Durchschnitt an, für mindestens € 6,90 pro Stunde eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, Personen ohne Erwerbstätigkeit liegen mit durchschnittlich € 6,76 nur unwesentlich darunter.

Allerdings differieren die Angaben erheblich nach der Art der Beschäftigung: Während Personen, die gegenwärtig einem Ein-Euro-Job nachgehen, einen Reservationslohn von nur € 6,28 haben, ist er bei gegenwärtig regulär Beschäftigten mit € 6,86 deutlich höher. Hier mag sich durchaus widerspiegeln, dass die so genannten „Aufstocker“ unter den ALG-II-Beziehern die Gruppe mit der größeren Arbeitsmarktnähe sind.

Nennenswerte Unterschiede im Reservationslohn ergeben sich auch zwischen Personen, die allein leben, und solchen, die einen Partner haben: Während allein lebende Personen angeben, für mindestens € 6,60 einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen, steigt dieser Wert bei den Personen mit Partnern im Durchschnitt auf einen Netto-Stundenlohn von gut € 7,05. Dabei differiert der Reservationslohn sehr stark nach dem Erwerbsstatus des Partners: Ist er vollzeiterwerbstätig, so sinkt der Reservationslohn auf € 6,13. Bei teilzeitbeschäftigtem Partner oder einem Partner ohne Erwerbstätigkeit liegt er dagegen mit € 7,27 bzw. € 7,25 deutlich höher.

Noch stärker ist – wie erwartet – die Abhängigkeit des Reservationslohns von der Haushaltgröße (vgl. Abb. 3): Zu beobachten ist ein stark positiver Zusammenhang mit der Kinderzahl im Haushalt. So geben Personen in Haushalten mit mehr als zwei Kindern im Durchschnitt ein Mindestnettomonatseinkommen von € 1285,- an und damit

einen Reservationslohn pro Stunde von € 7,98. Dieser Befund wird übrigens durch multivariate Analysen der Determinanten des Reservationslohns gestützt.

### Die „Reservation Wage Ratio“

In einem nächsten Schritt soll nun – auch um Vergleichbarkeit zu anderen Studien und den Arbeiten von Christensen herzustellen – die „Reservation Wage Ratio“ (RWR) berechnet werden (vgl. Abb. 4). Sie ist als Verhältnis von Reservationslohn zu letztem Lohn definiert. Um sie zu ermitteln, wird der letzte Lohn vor Arbeitslosigkeit benötigt. Wiederum beziehen sich die Angaben auf Stundenlöhne, sind also um etwaige Unterschiede zwischen tatsächlich geleisteter und gewünschter Arbeitszeit bereinigt.

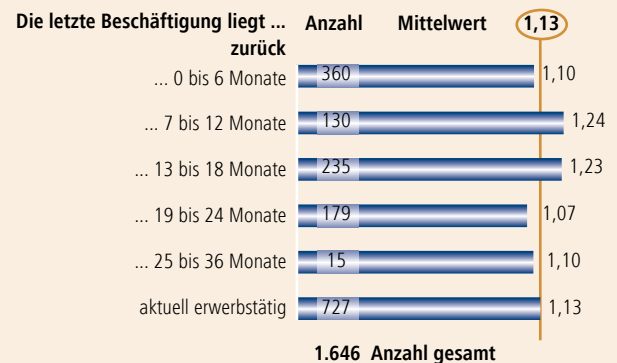
Der mittlere Netto-Stundenlohn betrug danach in der letzten Beschäftigung € 6,34, die durchschnittliche RWR damit knapp 1,13. Sie liegt demnach für die IAB-Befragung nur geringfügig über der RWR des SOEP 2000 mit 1,10. Auf den ersten Blick mag dies erstaunen, da in der Stichprobe der SGB-II-Bezieher Personen mit größeren Arbeitsmarktschwierigkeiten vermutet werden können als im SOEP. Allerdings ähnelt dieser Befund einem Ergebnis von B. Christensen, der für Ostdeutschland mit seiner schwierigen Arbeitsmarktlage eine höhere RWR ermittelte als für Westdeutschland.

Auch die IAB-Untersuchung bestätigt schließlich – was wiederum durch multivariate Ergebnisse gestützt wird –, dass die RWR entgegen der theoretischen Erwartung mit steigender Arbeitslosigkeitsdauer nicht sinkt. Vielmehr verharrt sie auch bei Personen, bei denen die letzte Beschäftigung zwei Jahre zurück liegt, in etwa auf dem Niveau von Kurzarbeitslosen.

Wie aus Abbildung 5 ersichtlich, ist die Höhe der RWR abhängig von der Höhe des letzten Lohnes vor Arbeitslosigkeit. Die RWR liegt deutlich über 1,00 bei den Geringverdienern, die offenkundig einen höheren Lohn erzielen wollen. Mit steigendem letzten Lohn nimmt die RWR ab und beträgt 0,6 in der – allerdings schwach besetzten – Gruppe mit den höchsten Verdiensten von über 15,- Euro pro Stunde. Personen mit vormals hohem Gehalt würden demnach bereit sein, bei einer Neueinstellung er-

Abbildung 4

### Reservation Wage Ratio nach Monaten seit der letzten Beschäftigung der Zielperson

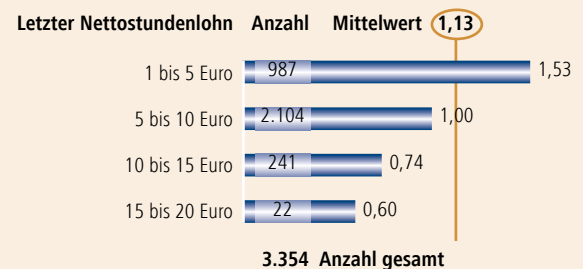


Quelle: „Lebenssituation und Soziale Sicherung“ (2005/06); eigene Berechnungen.

©IAB

Abbildung 5

### Reservation Wage Ratio nach dem letzten Lohn der Zielperson



Quelle: „Lebenssituation und Soziale Sicherung“ (2005/06); eigene Berechnungen.

©IAB

hebliche Einbußen hinzunehmen. Die multivariaten Analysen bestätigen, dass der Reservationslohn mit steigendem letztem Lohn nur unterproportional zunimmt, was zu einer sinkenden RWR führt.

### Fazit

Erste Analysen zur Konzessionsbereitschaft von ALG-II-Empfängern auf Basis der IAB-Befragung „Lebenssituation und soziale Sicherung 2005“ zeigen, dass sich die Reservationslöhne von Arbeitslosen im Vergleich zur Situation vor Einführung des SGB II nicht wesentlich geändert haben. Dies ist umso bemerkenswerter, als es sich hier um Grundsicherungsempfänger handelt und damit um deutlich schwerer vermittelbare Arbeitslose als etwa bei Christensen, der im Untersuchungsjahr 2000 alle Arbeitslosen in den Fokus genommen hatte.

## Die Autoren

**Stefan Bender**

ist Leiter des Forschungsdatenzentrums (FDZ) am IAB.  
[stefan.bender@iab.de](mailto:stefan.bender@iab.de)

**Dr. Susanne Koch**

ist Leiterin der Koordination der Evaluationsforschung am IAB.  
[susanne.koch@iab.de](mailto:susanne.koch@iab.de)

**Susanne Meßmann**

ist Beraterin im Bereich Produkt- und Programm-analyse (SWA2) der Bundesagentur für Arbeit.  
[susanne.messmann@arbeitsagentur.de](mailto:susanne.messmann@arbeitsagentur.de)

**Dr. Ulrich Walwei**

ist Vizedirektor des IAB.  
[ulrich.walwei@iab.de](mailto:ulrich.walwei@iab.de)

Die Ergebnisse zeigen weiter, dass die Höhe des Reservationslohnes weitgehend unabhängig ist vom aktuellen Erwerbsstatus des Hilfeempfängers. Von Bedeutung ist jedoch der Haushaltskontext. Je mehr Kinder im Haushalt leben, desto höher sind die Ansprüche an den Lohn. Wird die „Reservation Wage Ratio“ (RWR) zugrunde gelegt, dann wären die Befragten im Durchschnitt erst bei einem um 13 Prozent höheren Nettolohn als vor Arbeitslosigkeit bereit, eine Beschäftigung aufzunehmen. Zudem fällt die RWR bei Kurz- und Langzeitarbeitslosen in etwa gleich hoch aus.

Die neuen Ergebnisse sprechen zunächst dafür, dass die Arbeitslosigkeit bei der Einschätzung des Reservationslohnes quasi ausgeblendet wird. Der alles überstrahlende Bezugspunkt ist das letzte Gehalt. Jedoch stammen die Ergebnisse aus dem letzten Einführungsjahr des SGB II.

„Hartz IV“ wird nicht zu Unrecht als die größte Reform in der deutschen Sozialgeschichte seit Bismarck bezeichnet. An vielen Stellen gab es 2005 noch Anlaufschwierigkeiten bei den Bedarfsträgern des SGB II. Deshalb war möglicherweise noch nicht zu erwarten, dass sich das neue Regime bereits in den Daten und insbesondere in den Angaben zum Reservationslohn wiederfindet. So standen die Regelungen des Forderns, die den Reservationslohn zumindest theoretisch drücken dürften, zwar auf dem Papier, wurden aber erst nach und nach umgesetzt.

Das bedeutet natürlich nicht, dass spätere Befragungswellen zwangsläufig eine höhere Konzessionsbereitschaft von ALG-II-Empfängern zeitigen werden. Insbesondere bei wettbewerbsschwächeren Arbeitnehmern dürften nämlich nach wie vor ein ausreichender Lohnabstand und damit spürbare Arbeitsanreize fehlen. Mehr Klarheit wird man erst gewinnen, wenn für mehrere Jahre Erhebungsdaten zu den Reservationslöhnen vorliegen werden. Die Befragungen sind bereits fester Bestandteil der Projektplanungen des IAB.

**Literatur**

Bender, S./ Koch, S./ Meßmann, S./ Walwei, U. (2007): Was muten sich Arbeitslose zu? Lohnkonzessionen von ALG-II-Empfängern. Sozialer Fortschritt, im Erscheinen.

Blos, K./Rudolph, H.(2005): Simulationsrechnungen zum Arbeitslosengeld II: Verlierer, aber auch Gewinner, IAB-Kurzbericht Nr. 17/07.10.

**Die Querschnittsbefragung 2005**

Datengrundlage für die Auswertungen bildet eine Erhebung des IAB anlässlich der Einführung des SGB II. Es ging um Übergangsmuster, die Struktur des Personenkreises und die Folgen der Neuregelungen für die Betroffenen. Die Studie wurde unter dem Titel „Lebenssituation und Soziale Sicherung“ von November 2005 bis März 2006 durchgeführt.

Befragt wurden Arbeitslosenhilfe- bzw. Sozialhilfeempfänger, die im Dezember 2004 arbeitslos bzw. arbeitsuchend gemeldet waren sowie erwerbsfähige hilfebedürftige Personen, die im Januar 2005 Arbeitslosengeld II (ALG II) nach SGB II bezogen haben. Insgesamt konnten 20.832 Interviews durchgeführt werden. Dies entspricht einer Beteiligung von 38,5 Prozent.

Die durchschnittlich achtzigminütigen Interviews wurden telefonisch oder persönlich durchgeführt, falls kein Telefon vorhanden war. Erfasst wurden u.a. die Einkommenssituation des Haushalts der Zielperson im Dezember 2004 und im November 2005 sowie Leistungsbezug und Höhe der letzten Leistung in den Jahren 2004 und 2005.

Darüber hinaus wurden Fragen zu verschiedenen Themengebieten wie der Betreuungsleistung der Jobcenter, der Erwerbs- und Ausbildungsbiographie oder zu Wohnsituation und familiärem Hintergrund gestellt. Ein Fragemodul galt der Arbeitssuche und Konzessionsbereitschaft, unter anderem auch dem Reservationslohn.

Eine anonymisierte Version des Befragungsdatensatzes steht auch externen Forschern ab Anfang nächsten Jahres über das Forschungsdatenzentrum der BA im IAB (FDZ) zur Verfügung.

Brixy, Udo und Björn Christensen (2002): Wie viel würden Arbeitslose für einen Arbeitsplatz in Kauf nehmen? IAB-Kurzbericht 25.

Christensen, B. (2003):Anspruchslohn und Arbeitslosigkeit in Deutschland, in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Heft 4, S. 573-598

Koch, S./Walwei, U. (2006): Hinzuverdienstregelung im SGB II: Quo vadis? in: Wirtschaftsdienst, Heft 7, S. 423-427